

Dr. Karl Härter

Wer kennt sie nicht, die Geschichten über zum Tode verurteilte Bösewichter und Räuber, die bereits unter dem Galgen standen und im letzten Augenblick von einer schönen Maid gerettet wurden, indem sie sich bereit erklärte, den Todeskandidaten zum Mann zu nehmen und ihn damit vom Galgen erlöste. Daß es sich hierbei keineswegs um „Sagen und Märchen“, sondern um einen tatsächlich geübten Rechtsbrauch handelte, zeigt die folgende Begebenheit aus Heppenheim – allerdings mit „vertauschten Rollen“!

Im Jahr 1726 war die Kindesmörderin Anna Maria Lang aus Bürstadt nach einem Inquisitionsverfahren, in dem sie vom Scharfrichter auch gefoltert worden war, von der Kurmainzer Landesregierung zum Tod durch das Schwert verurteilt worden. Alles war für die Hinrichtung vorbereitet: Die Hinrichtungsstätte zwischen Heppenheim und Bensheim war aufgebaut (ein hölzernes Podest mit einem Stuhl, auf dem die Delinquentin gefesselt wurde, damit der Scharfrichter die Enthauptung sicher durchführen konnte), der Bensheimer Scharfrichter war eingetroffen, sein Schwert bereits geschärft, und das Volk war zusammengelaufen, um dem „Theater des Endlichen Rechtstags“ beizuwohnen. Auch der Heppenheimer Pfarrer hatte Anna Maria in den drei Tagen vor dem Hinrichtungstermin mehrmals aufgesucht, um sie auf den Tod vorzubereiten und ihr geistlichen Beistand zu leisten. Am Tag der Hinrichtung erklärte sich überraschend Anton Hilmer, Sohn des Krugkrämers Martin Hilmer, bereit, Anna Maria zu heiraten. Ein Gnadengesuch wurde aufgesetzt, das die Frau des Amtmanns und Burggrafen Schütz von Holtzhausen und die „gnädige Dame“ von Hees (die Witwe des vorigen Amtmanns) befürworteten. Bis zur Antwort der Mainzer Landesregierung wurde die Hinrichtung ausgesetzt. Tatsächlich zeigte sich der Mainzer Kurfürst Lothar Franz von Schönborn gnädig und erließ Anna Maria die Todesstrafe, die ihren Retter am 11. August 1726 vor dem Gerichtshof (also dem Kurmainzer Amtshof in Heppenheim) heiratete (Eintrag im Kirchenbuch Heppenheim III vom 11. 8. 1726, Pfarrarchiv

»Heirat unter dem Galgen« (1726)



Hinrichtung eines Mädchens 1601 in Nürnberg (aus: W. Schild, Alte Gerichtsbarkeit, München 1980, S. 201).

Heppenheim; für den freundlichen Hinweis danke ich Herrn Hans Joachim Büge).

Die Sache hatte allerdings noch ein Nachspiel: Der Scharfrichter forderte die Begleichung seiner Rechnung für die „applizierte“ Folter und das Kommen zur Hinrichtung, und auch der Heppenheimer Pfarrer verlangte von der Zentkasse die angeblich „übliche“ Belohnung für die Betreuung und Vorbereitung der Delinquentin auf die Hinrichtung. Da ein solcher Fall noch nicht vorgekommen war, fragte das Oberamt bei der Landesregierung nach. Diese hielt (nach dem Gutachten des Mainzer Gewaltboten) die Forderung des Scharfrichters für gerechtfertigt, war jedoch über das Begehren des Pfarrers entsetzt. Machte es doch deutlich, daß der Heppenheimer Pfarrer den „Dienst am Nächsten“ keineswegs als selbstverständli-

che Aufgabe seines Amtes ansah, sondern sich seinen geistlichen Beistand auch noch im 18. Jahrhundert unter Berufung auf die gute Gewohnheit mit barem Geld vergüten lassen wollte, was eindeutig gegen die kirchenrechtlichen Bestimmungen des Mainzer Erzstiftes verstieß. Die vom Pfarrer geforderte Belohnung sei daher „ein ohnerhortes Exempel“, denn im ganzen Erzstift erhielten die Geistlichen nichts für die Betreuung zum Tode verurteilter „armer Sünder“, befand die Landesregierung und ordnete einen strengen Verweis an (Bericht des Burggrafen von Holtzhausen vom 25. 8. 1727, Bericht des Mainzer Gewaltboten Berninger vom 4. 9. 1727 und Reskript der Landesregierung an den Burggrafen vom 4. 9. 1727, alle Bayerisches Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Regierungsarchiv, Cent 066).